

„Ich schäme mich des Evangeliums nicht.“ (Röm 1, 16)

## Die positive Religionsfreiheit als win-win-Situation für Religionsgemeinschaften und plurale Gesellschaft<sup>1</sup>

von OKR Dr. André Demut, Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung im Freistaat Thüringen

### I. Was meint „positive und negative Religionsfreiheit“?

Die Weimarer Reichsverfassung vom August 1919 hat neben die negative Religionsfreiheit auch die positive Religionsfreiheit gestellt.<sup>2</sup>

Der öffentliche Raum kann – verfassungsrechtlich garantiert – in Anspruch genommen werden, um - allein oder mit anderen zusammen -, Glauben zu feiern im Gottesdienst, aus dem Glauben zu helfen in der Diakonie und in der Seelsorge, zu lernen und zu lehren in der religiösen Bildung:

Auf *öffentlichen* Straßen und Plätzen können Gottesdienste gefeiert werden.

Seelsorge in Gefängnissen, in öffentlichen Krankenhäusern, beim Militär oder über eine frei für jeden Menschen zugängliche Telefon-Hotline ist möglich.

Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ (Art 7 GG) ist ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen.

Der Staat sagt in seiner Verfassung:

---

<sup>1</sup> Für die Veröffentlichung geringfügig überarbeiteter Vortrag, den ich in verschiedenen Mitarbeitenden-Konventen evangelischer Kirchenkreise in Thüringen gehalten hat. Außerdem habe ich die Grundgedanken dieses Vortrages bei einer Diskussionsveranstaltung in der Landesgeschäftsstelle der Partei DIE LINKE in Erfurt im September 2021 vorgestellt. Anwesend dabei waren auch die Einbringer\*innen des Beschlusstextes für den Landesparteitag der LINKEN im Juni 2021, der für die Abschaffung des konfessionellen Religionsunterrichts in Thüringen warb.

<sup>2</sup> Das deutsche Grundgesetz von 1949, das seit dem 3. Oktober 1990 auch im Osten Deutschlands gilt, sagt in seinem 140. Artikel ausdrücklich, dass die Rechte der Religionsgesellschaften der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Bestandteil des Grundgesetzes sind. Dazu gehören WRV Art 136 (durch die Ausübung der Religionsfreiheit werden staatsbürgerliche Rechte und Pflichten weder bedingt noch beschränkt), Art 137 („Es besteht keine Staatskirche.“, Freiheit zur Bildung von Religionsgesellschaften, „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. „Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. ... Gleichstellung mit Vereinen der Weltanschauungspflege.; Art 138 Staatsleistungen; Art 139 Sonntagsschutz und Art 141 Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten ist zuzulassen, „wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“

Das Bekenntnis zu Gott *kann* sich im *öffentlichen* Raum äußern. Es wird nicht in die Privatsphäre verdrängt. Diese Verfassungsgarantie wird als „positive Religionsfreiheit“ bezeichnet.

Die Religions-Artikel der Weimarer Reichsverfassung balancieren auf der Mitte zwischen Staatskirchentum einerseits und Laizismus andererseits. Unser deutsches Religionsverfassungsrecht wird deshalb im juristischen Diskurs auch „Weimarer Ausgleichsmodell“ oder „Weimarer Kooperationsmodell“<sup>3</sup> genannt.

Schon im ersten der insgesamt fünf Religionsverfassungsartikel von 1919 wird diese Mitte angezeigt:

*„Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.“*

Das bedeutet: Die Freiheit zur Ausübung *oder* zur Nicht-Ausübung von Religion wird für alle Bürgerinnen und Bürger des Staates kraft Verfassung garantiert.

Niemand wird bevorzugt, weil er oder sie an Gott glaubt.

Niemand wird bevorzugt, weil er oder sie nicht an Gott glaubt.

Und umgekehrt:

Niemand darf diskriminiert werden, weil er oder sie an Gott glaubt. Niemand darf diskriminiert werden, weil er oder sie nicht an Gott glaubt.

Jeder Mensch hat das Recht, sein Leben *frei von* Religion, *ohne* Religion zu gestalten. Das ist die negative Religionsfreiheit.

Jede und jeder hat das Recht, seinen oder ihren Glauben *auch öffentlich* zu leben, zu bezeugen in Wort und Tat, in Liturgie, religiöser Bildung und Diakonie. Jede Religionsgemeinschaft hat das Recht, ihr Bekenntnis zu Gott *auch* öffentlich zu leben und zu gestalten. Das meint die positive Religionsfreiheit.

In den Grundrechts-Artikel unseres Grundgesetzes ist diese sowohl negative als auch positive Religionsfreiheit bekräftigt worden. Ich denke dabei vor allem an Artikel 4 „Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit“, aber auch an Artikel 3 Gleichheit vor dem Gesetz, Diskriminierungsverbot, an Artikel 5

---

<sup>3</sup> Für diesen Hinweis danke ich Kirchenrat Thomas Brucksch, Referatsleiter Allgemeines Recht / Verfassungsrecht im Landeskirchenamt der EKM.

Meinungsfreiheit und an Artikel 2 „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“.

An Gott zu glauben – oder nicht an Gott zu glauben - gehört zum Kern der Persönlichkeit eines Menschen. Insofern hängt auch Artikel 2 GG eng mit der positiven und negativen Religionsfreiheit zusammen.

Die folgende Übersicht bietet die drei verschiedenen Modelle des Verhältnisses eines Staates zu den Religionsgemeinschaften in seinem Verfassungsbereich. Das „Weimarer Kooperationsmodell“ steht dabei in der Mitte zwischen einer laizistischen Staatsverfassung einerseits und einem Staatskirchentum andererseits.

Laizität	Weimarer Kooperationsmodell	Staatskirchentum
<ul style="list-style-type: none"> <li>- es gibt <i>nur</i> die negative Religionsfreiheit als Schutz vor religiöser Überwältigung</li> <li>- Religion gilt ausschließlich als „Privatsache“</li> <li>- der öffentliche Raum ist für religiöse Lebensäußerungen tabu</li> <li>- der Staat verzichtet auf konstruktive Impulse, welche die Religion ins Gemeinwesen einspeisen könnte</li> <li>- der Staat verzichtet auf die Möglichkeit, z. B. über eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung von Geistlichen auf Standards</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- negative <i>und</i> positive Religionsfreiheit sind verfassungsrechtlich garantiert</li> <li>- es gibt eine <i>Trennung</i> von Staat und Religionsgemeinschaften und <i>zugleich</i> strukturierte Kooperation</li> <li>- der weltanschaulich neutrale Staat respektiert, dass er auch von religiös motivierten Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht schaffen kann und ermöglicht deshalb <i>auch</i> aus eigenem Interesse die Bildung und Pflege religiösen Lebens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die negative Religionsfreiheit ist gefährdet, weil der Staat selbst eine bestimmte Religion privilegiert und religiöse Minderheiten bzw. Atheisten diskriminiert<sup>5</sup></li> <li>- politisches Handeln wird religiös überhöht</li> <li>- religiös motivierte Haltungen werden für politische Zwecke instrumentalisiert</li> <li>- eine echte organisatorische oder konzeptionelle Freiheit auch der privilegierten Religionsgemeinschaft vom Staat gibt es nicht</li> </ul>

<sup>5</sup> Für die historische Vergangenheit und auch für viele Staaten in der Gegenwart trifft dies so zu. Vor allem in islamisch geprägten Ländern ist der Staat die Umma, die Religionsgemeinschaft – und umgekehrt. Zugleich kann darauf verwiesen werden, dass es glücklicherweise inzwischen viele Staaten gibt, die vom historischen Herkommen her eine staatskirchenrechtliche Verfassung haben und zugleich religiösen und / oder atheistischen Minderheiten Freiheiten und Rechte gewähren. Ein spannender Sonderfall ist die Türkei. Die moderne Türkei orientierte sich nach der Auflösung des Osmanischen Reiches 1919 am französischen Laizismus. In der Gegenwart versucht eine breite Strömung, die alte islamische Einheit von Staat und Religion wiederherzustellen.

für religiöse Bildung Einfluss zu nehmen - Beispiele: Frankreich (seit 1905), DDR <sup>4</sup>	- Negative und positive Religionsfreiheiten gelten als universale Menschenrechte	
---	--	--

## II. Zwei verschiedene Begründungen der positiven Religionsfreiheit

Das „Weimarer Kooperationsmodell“ in Deutschland wird manchmal als „hinkende Trennung“ von Staat und Kirche bezeichnet.

Die Polemik liegt auf der Hand: Wenn etwas hinkt, ist die eigentliche Bewegung gestört. Die eigentlich gewünschte Trennung von Staat und Kirche sei auf halbem Wege steckengeblieben.

Ich teile diese Polemik nicht, ich halte sie sogar für irreführend. Sachgerecht ist es, davon zu sprechen, dass Staat und Kirche *kooperieren*.

Gerade weil es verschiedene – getrennte! – Subjekte sind, können Staat und Religionsgemeinschaften zusammenarbeiten. Wo nichts getrennt ist, geschieht auch keine Ko-Operation.

Meine These ist, dass diese Kooperation zu *beiderseitigem* Vorteil und Nutzen geschieht. Neudeutsch: Es geht um eine „win-win-Situation“.

Was die „win-Situation“ für die Religionsgemeinschaft ist, wenn sie zum Beispiel an öffentlichen Schulen religiöse Bildung mitgestalten kann, liegt auf der Hand.

Komplexer wird es bei der Frage, was eigentlich die „win-Situation“ für den Staat und das säkulare Gemeinwesen sein soll, wenn die Verfassung positive Religionsfreiheit garantiert?

---

<sup>4</sup> Ob die DDR tatsächlich ein laizistischer Staat war, wäre zu diskutieren. Laizität – wie z. B. in Frankreich – bedeutet *nicht*, dass der Staat für sich quasi-ideologische Weltanschauungskompetenz in Anspruch nimmt. In der DDR war dies bekanntlich anders. Der DDR-Staat erhob mit seiner „wissenschaftlichen Weltanschauung“ einen Monopol-Anspruch auf Lebens- und Weltdeutung. Ich nenne die DDR hier dennoch unter „Laizität“, weil den Religionsgemeinschaften – trotz „Glaubensfreiheit“ auch in DDR-Verfassung – das Wirken im öffentlichen Raum verwehrt war und sie allein auf die Privatsphäre und die innerkirchlichen Räume verwiesen waren. Dass die christlichen Kirchen sehr wichtig wurden für die Friedliche Revolution 1989 zeigt auch, dass solch eine strikte Trennung von „privat“ und „öffentlich“ auf Dauer nicht durchzuhalten ist für Themen, die alle Menschen in der gesamten Gesellschaft betreffen.

Was hat der säkulare Staat davon, wenn im öffentlichen Raum Kirchen, Moscheen und Synagogen mit weithin sichtbaren religiösen Symbolen gebaut werden können?

Was hat das Gemeinwesen davon, wenn im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Plätze für Sendungen religiösen Inhalts zur Verfügung stehen – in einer Gesellschaft, in der die großen Kirchen jedes Jahr hunderttausende ihrer Mitglieder verlieren und die gesellschaftliche Relevanz des Glaubens an Gott zu schwinden scheint?

Offensichtlich ist zugleich: Die Begründung für die positive Religionsfreiheit kann in einem weltanschaulich neutralen Staat *nicht religiös* argumentieren. Es muss auch für die areligiösen Mitglieder des Gemeinwesens einleuchten, wo die „win-Situation“ für den Staat liegen soll, wenn er kraft Verfassung positive Religionsfreiheit ermöglicht.

Wie geht das?

Ich sehe im Wesentlichen *zwei verschiedene Begründungsfiguren* für die positive Religionsfreiheit:

*Erstens:*

Man argumentiert damit, dass Religionen ethische Orientierung bieten.

Was stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt? Es liegt nahe, dabei auf religiös motiviertes Ringen um Gerechtigkeit, auf Suche nach Frieden, nach Wahrhaftigkeit und das Befolgen der Gebote Gottes<sup>6</sup> zu verweisen.

Auf dieser Linie liegt das sogenannte „Böckenförde-Diktum“. Ernst-Wolfgang Böckenförde war ein Verfassungsrechtler in der alten Bundesrepublik und von ihm stammt der Satz, der seit den 1960er Jahren immer wieder zitiert wird:

*„Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen,*

*die er selbst nicht garantieren kann.“<sup>7</sup>*

---

<sup>6</sup> Herzlich danke ich Landesbischof Kramer, der mich an dieser Stelle auf eine schwärmerische Schiefelage in meinem ursprünglichen Manuskript aufmerksam machte. Die Stichworte in der Aufzählung stammen von ihm.

<sup>7</sup> Ernst Wolfgang Böckenförde: *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation*. In: *Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte*, Frankfurt 1991, 92–114, ebd. 112. Wichtig ist, Böckenfördes Satz in seinem historischen Kontext zu interpretieren. Der Verfassungsrechtler wollte bei den christlichen Kirchen in den 1960er Jah-

Zu diesen „Voraussetzungen“ gehören z. B. Wahrhaftigkeit, Suche nach Frieden, Ringen um Gerechtigkeit, Haltungen wie gewaltfreie Konfliktfähigkeit, Demut, Barmherzigkeit, Generosität.

Diese Begründung über den „sozialen bzw. gesellschaftlichen Nutzen“ der Religionen hat große Stärken – und sie hat Tücken.

Ich finde, diese Begründung – so einleuchtend sie daherkommt – kann missverstanden werden im Sinn einer staatlich gewollten und gewünschten Funktionalisierung von Religion. Glaube an Gott wird vom Gemeinwesen insoweit für gut befunden, als er sogenannte „Werte“ und moralische Orientierung bietet.

Das Problem ist offenkundig: Was, wenn Religionen auch sehr sperrige Inhalte bieten, für die uns beim besten Willen keine zivilgesellschaftlichen Funktionen einfallen? Was, wenn die verschiedenen Religionen in der pluralen Welt sich nicht so recht auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen, der dann zur ethisch-moralischen Stabilisierung des Gemeinwesens dienen könnte?

Es gibt eine zweite Argumentationsfigur für die positive Religionsfreiheit, die ich für die Welt des 21. Jahrhunderts für wesentlich stimmiger halte.

Diese Begründung setzt an bei der positiven Religionsfreiheit als einem universalen Menschenrecht. In Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 heißt es:

---

ren in der alten Bundesrepublik für die freiheitlich-demokratische Grundordnung werben. Vollständiger lautet das Zitat: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist.“ (Für den Hinweis danke ich Kirchenrat Thomas Brucksch.) Die Win-Win-Situation sah zu Böckenfördes Zeit anders aus. Noch gehörten 1965 fast alle Einwohnerinnen und Einwohner in der alten BRD entweder zur katholischen oder zur evangelischen Kirche. Noch gab es in den Kirchen viel Skepsis gegenüber Demokratie und Menschenrechten. Die Weimarer Republik war - dreißig Jahre vor Böckenfördes Diktum - nicht an einer verfehlten Verfassung zugrunde gegangen, sondern an fehlenden Demokratinnen und Demokraten auch innerhalb der christlichen Kirchen. Heute – fast sechzig Jahre später – hat sich der gesellschaftliche Kontext wiederum verändert. Es muss weniger bei den Kirchen für Demokratie, Freiheit und Menschenrechte geworben werden. Es muss vielmehr bei der größer werdenden Gruppe von „religiös Unmusikalischen“ in unserer Gesellschaft dafür geworben werden, dass *auch* Religionsgemeinschaften etwas für Demokratie, Freiheit und Menschenrechte einzubringen haben, was der gesamten Gesellschaft fehlen würde, wenn man die Religionsgemeinschaften in die Privatsphäre abdrängen würde.

„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“

Hier wird die positive Religionsfreiheit als ein „allgemeines Menschenrecht“ proklamiert. Das bedeutet: Es braucht gar keine rationale oder sozial-ethische Extra-Begründung für die positive Religionsfreiheit. Sie ist ein unveräußerliches Recht jedes Menschen, das nicht durch Leistungen erworben werden muss. Sie kann auch durch Fehlverhalten von religiösen Menschen nicht verlorengehen.

Die Pointe von Grundrechten ist: Sie gelten ohne extra Begründung.

Das Recht auf Leben und Freiheit, das Verbot von Diskriminierung, die Gleichheit vor dem Gesetz – diese Grundrechte gelten ohne funktionalistische Begründung. Wenn sie eine Zusatz-Begründung benötigten, wären es keine *Grund-Rechte*.<sup>8</sup>

Ich finde, dass die Begründung der positiven Religionsfreiheit als ein universales Menschenrecht zwei Vorzüge hat:

Sie gilt *erstens* unabhängig von der Anzahl der Mitglieder einer bestimmten Religionsgemeinschaft. Grundrechte hängen nicht an Quantitäten.

Auch die ehemaligen sogenannten „Groß-Kirchen“ müssen nicht wie das Kaninchen auf die Schlange schauen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder kleiner wird.

*Zweitens* entspricht diese Begründung der positiven Religionsfreiheit m. E. besser dem Selbstverständnis von gläubigen Menschen.

Ich glaube an Gott, weil der Heilige Geist mir den Zugang zu diesem Glauben geschenkt hat.

Ich glaube an Gott – das göttliche Geheimnis umgibt mein Leben, die Geistkraft trägt es und birgt es – heute und für immer.

---

<sup>8</sup> Hannah Arendt sprach in ihrer Reflexion zu den Menschenrechten vom „Recht des Menschen, Rechte zu haben.“, vgl. Hannah Arendt, Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, in: Die Wandlung (4. Jg.) 1949, 754-770.

Ich glaube an Gott – und das tue ich auch dann, wenn der gesellschaftliche Nutzen dieses Glaubens der Mehrheitsgesellschaft *nicht* einleuchtet.

Die christlichen Kirchen tragen Inhalte des Evangeliums auch dann in öffentliche Diskurse ein, wenn ihnen dabei Unverständnis, Desinteresse oder gar Widerstand begegnen. Dass sie dies *auch als Minderheit* künftig verfassungsrechtlich verbrieft tun können, verbürgt die positive Religionsfreiheit, weil sie ein universales Menschenrecht ist.

In einem vorletzten Zwischen-Schritt möchte ich kurz zwei Missverständnisse benennen, die diesem Verfassungskonzept der positiven Religionsfreiheit regelmäßig begegnen.

Eins der Missverständnisse ist besonders in Ostdeutschland verbreitet und eins in Westdeutschland. Ich beginne mit Ostdeutschland – hier bin ich meiner These gewiss, weil ich seit 56 Jahren in diesem schönen Teil Deutschlands lebe.

### **III.a Ein Missverständnis zur positiven Religionsfreiheit in Ostdeutschland**

Als das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik am 3. Oktober 1990 dem Geltungsbereich des Grundgesetzes beitrug, trat damit auch das geschilderte Miteinander von positiver und negativer Religionsfreiheit in Ostdeutschland in Kraft.

Nun war die DDR ein Staat gewesen, in welchem es keine positive Religionsfreiheit im beschriebenen Sinne gab. Religiöses Leben war in die Privatsphäre verbannt. Der damalige Staat achtete streng darauf, dass religiöse Äußerungen ausschließlich in kirchlichen Räumen möglich sein sollten. Jedes Überschreiten dieser Grenze durch die Kirchen in den öffentlichen Raum hinein wurde als ungemessen beanstandet und zurückgewiesen.

Sowohl viele Gläubige als auch die größer werdende Mehrheit der Konfessionslosen hatten diese quasi-laizistische Verbannung allen Gottes-Glaubens in die Privatsphäre und hinter die dicken Kirchenmauern tief verinnerlicht.

Als 1990 die positive Religionsfreiheit Verfassungsrang bekam, empfanden viele von uns Ostdeutschen das als „Rolle rückwärts“ hin zu einem vermeintlichen Staatskirchentum.



Meine These lautet: In Ostdeutschland wird die positive Religionsfreiheit *missverstanden* als der Versuch, das plurale und säkulare Gemeinwesen wieder unter die Knute klerikaler Bevormundung zu zwingen.

Die kirchliche Spiegelung dieses Missverständnis in Ostdeutschland lautet, ich überspitze das jetzt polemisch: „In der DDR waren die Verhältnisse klar. Dort der böse Staat mit seiner Stasi – hier die gute Kirche mit ihren Freiräumen. Was wollen wir denn in der Schule mit dem RU oder gar in einer Kaserne mit der Militärseelsorge? Da machen wir uns doch nur die christlich sauberen Hände schmutzig.“

### **III.b Ein Missverständnis zur positiven Religionsfreiheit in Westdeutschland**

Von den Jahren der nationalsozialistischen Terrorherrschaft abgesehen gab es in Westdeutschland eine recht kontinuierliche Linie von der Weimarer Reichsverfassung 1919 hin zum Grundgesetz von 1949.

Da bei der deutschen Vereinigung 1990 keine Verfassung neu geschrieben wurde, sondern die DDR dem Geltungsbereich dieses Grundgesetzes beitrug, verlängerte sich die gefühlte Kontinuität für die Westdeutschen auch über das Jahr 1990 hinweg.

Es ist m. E. offenkundig, dass gefühlte Kontinuitäten den Blick dafür verstellen können, dass sich in der Tiefe große Brüche ereignet haben.

Die Oberflächenwahrnehmung in der Weimarer Republik und auch in der alten Bundesrepublik lautete:

Die beiden großen Kirchen, die römisch-katholische und die protestantischen Landeskirchen hatten vor 1918 viel Macht und Einfluss – und sie haben diese auch danach, nach 1919 und nach 1949.

Dass sich in der Tiefe tatsächlich ein Bruch ereignet,<sup>9</sup> als die Weimarer Reichsverfassung und das Grundgesetz von Staatskirchentum umstellte auf positive und negative Religionsfreiheit, kam in der Wahrnehmung der *westdeutschen* Mehrheitsgesellschaft nicht wirklich an.

---

<sup>9</sup> Besonders tief war der Bruch für die protestantischen Kirchen, weil sie bis 1918 aufgrund des landesherrlichen Kirchenregiments echte Staatskirchen waren. Die römisch-katholischen Bistümer in Deutschland hatten aufgrund ihrer Verbindung mit der römischen Zentrale mehr Distanz zu den deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts.

Es gibt also meiner Ansicht nach auch in Westdeutschland ein Missverständnis in Bezug auf die positive Religionsfreiheit. Sie sei in Wirklichkeit ein „Privileg“ ehemaliger Großkirchen.

Als tatsächlich noch 90% der Einwohner (West)-Deutschlands einer der beiden großen Kirchen angehörte, ist dieses Privileg nicht weiter aufgefallen.

Heute, da es in Deutschland schon mehrere Millionen Muslime gibt und ca. ein Drittel der Bevölkerung gar keiner Religionsgemeinschaft mehr angehört, möge dieser alte Zopf doch bitte endlich abgeschnitten werden. Eine Kooperation des Staates mit Religionsgemeinschaften passt nicht mehr in eine moderne und plurale Welt.

So die säkularen Stimmen in Westdeutschland, die nach meinem Eindruck lauter werden.

Wer so argumentiert, sitzt einem Missverständnis auf. Die positive Religionsfreiheit ist kein „Privileg“ ehemaliger christlicher Groß-Kirchen, sondern, wie oben dargestellt, ein universales Menschen-Recht, das prinzipiell allen Religionsgemeinschaften und allen Gläubigen zusteht.

Nicht kraft Privilegierung durch die Obrigkeit, sondern aus sich selbst heraus.

Kirchlich begegnet in Westdeutschland vielleicht eine Art Selbst-Missverständnis. Ich formuliere es im Modus der offenen Frage, ich kenne Westdeutschland zu wenig:

Kann es sein, dass Kirchen in Westdeutschland manchmal meinen, die positive Religionsfreiheit leite sich aus der eigenen Größe, Mitgliederstärke und gefühlten gesellschaftlichen Dominanz ab?

Und: Was steuert uns in den christlichen Kirchen? Die Leidenschaft für die Relevanz des Evangeliums in der pluralen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts – oder die Sehnsucht nach der einstigen gesellschaftlichen Dominanz bzw. die Angst vor Bedeutungsverlust, die nur auf die schwindenden Quantitäten blickt?

An dieser Stelle mögen diese offenen Fragen genügen. Sie leiten uns zum letzten Punkt über:

#### **IV. Die positive Religionsfreiheit als win-win-Situation für Kirche und plurale Gesellschaft im säkularen Deutschland des 21. Jahrhunderts**

Als Beauftragter der evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung im Freistaat Thüringen steuert mich die Leidenschaft für die öffentliche Relevanz des Evangeliums. Ich bin froh, in einem Land leben zu können, dessen Grundgesetz neben die negative Religionsfreiheit auch die positive Religionsfreiheit stellt. Gern bringe ich bei meiner Tätigkeit Inhalte des Evangeliums ein auch in den politischen Diskurs und in das Tagesgeschäft von Legislative, Exekutive und Verwaltung.

Einige Beispiele möchte ich fragmentarisch nennen, die Liste ließe sich verlängern:

- Das Evangelium lehrt uns, bei jedem Menschen zwischen seiner Person und seinen Taten *unterscheiden*. Kein Mensch ist identisch mit seinen guten oder bösen Taten. Die Würde jeder Person liegt ihren Taten voraus. Niemand muss sie erst durch Leistung verdienen.
- Die Gottes-Ebenbildlichkeit jedes Menschen ist ebenfalls eine Wurzel der Menschenwürde im 1. Artikel unseres Grundgesetzes.
- Der Glaube an Gott relativiert *jede* menschliche, politische oder gesellschaftliche Selbstverabsolutierung. So verstanden ist Religion immer auch *ideologiekritisch*.
- Religionen wissen sehr nüchtern um die Abgründe und Selbstverkrümmungen des Menschen, theologisch gesprochen seine Sünde. Das inspiriert zur Vorsicht und zu kritischer Distanz allen großsprecherischen säkularen Heils-Verheißungen gegenüber. Wir Menschen sind nicht nur gut. Wir sind auch böse.
- Religiöse Überlieferungen und Ehrfurcht vor Gott oder Göttern befördern Haltungen wie Barmherzigkeit oder Demut. Ohne solche Haltungen wird es schwierig in einer Gesellschaft.
- Evangelium und Gebot Gottes sind wichtige Impulse, die totalitären Spiralen einer Beschleunigungsgesellschaft<sup>10</sup> zu unterbrechen.
- Die christliche Hoffnung auf die Auferstehung relativiert die Fixierung auf das endliche menschliche Leben von 20, 40, 60 oder 80 Jahren, welche der begrenzten Ressource „Erde“ zunehmend zu schaffen macht. Wer mit dem ewigen Leben rechnet, muss nicht auf „Teufel komm raus“ aus seinem irdischen Leben alles rausholen. Der Horizont wird weit, das Leben wird gelassen.

---

<sup>10</sup> Vgl. Hartmut Rosa, Beschleunigung und Entfremdung. Entwurf einer Kritischen Theorie spätmoderner Zeitlichkeit, Berlin 2013.

Die positive Religionsfreiheit ist das verfassungsrechtliche Gefäß, in welchem wir als christliche Kirche unsere Leidenschaft für die öffentliche Relevanz des Evangeliums leben können.<sup>11</sup>

Als Beauftragter bei Landtag und Landesregierung, doch genauso auch als Kirchenmusiker, als Gemeindepfarrerin, als Prädikantin, Diakonin, Gemeindegemeinderatsmitglied, Küsterin, Religionslehrer, Gemeindepädagoge, ehrenamtlich tätig oder hauptamtlich kommunizieren wir das Evangelium. An unterschiedlichen Stellen, mit unterschiedlichen Funktionen und Professionen – die positive Religionsfreiheit ist in Deutschland überall der verfassungsrechtliche Rahmen für das, was wir da jeweils tun.

Ich komme zum Schluss auf die Frage nach der win-win-Situation zurück. Ich gehe jetzt verfassungstheoretisch wieder eine Etage tiefer.

Die Frage nach einer win-win-Situation ist natürlich eine Frage nach einem gewissen Nutzen, der für beide Seiten relevant ist. Die Beschreibung der positiven Religionsfreiheit als universales Menschenrecht steht noch ein Stockwerk höher. Das ist die Chefetage. Ein universales Menschenrecht muss nicht funktional begründet werden.

Doch eine Etage tiefer lassen sich mehrere Gründe beschreiben, weshalb die positive Religionsfreiheit sowohl für den Staat sowie die plurale Gesellschaft als auch für die Religionsgemeinschaften eine win-win-Situation erzeugen.

Auf zwei Gründe will ich mich konzentrieren. Ein Grund sollte m. E. auch den konfessionslosen und areligiösen Zeitgenossen einleuchten. Beim zweiten Grund hoffe ich, dass er auch nicht-religiösen Menschen einleuchtet – auch wenn ich gern zugebe, dass das weit weniger gewiss ist.

#### *Der erste Grund:*

Religion verschwindet offensichtlich nicht in der Welt des 21. Jahrhunderts. Religionen sind vital. Die allermeisten Menschen auf dieser Welt – wie modern die Gesellschaften auch immer

---

<sup>11</sup> Um ein Missverständnis zu vermeiden: Die Leidenschaft für die Relevanz des Evangeliums kann *in jeder* staatskirchenrechtlichen Konstruktion gelebt werden. Ich meine nur, dass im Format „positive Religionsfreiheit“ die Vorteile *sowohl* für die Religionsgemeinschaft *als auch* für die umgebende Gesellschaft besonders groß sind.

werden – glauben an Gott oder Götter, höhere Mächte und daran, dass die vorfindliche Welt nicht das Ganze der Wirklichkeit ist.

Religionen sind vital. Sie geben viele Impulse für ein gutes menschliches Leben und sie haben auch manches in sich, was Konflikte anheizen kann. Religionen sind zweiseitige Phänomene. Und weil das so ist, ist auch eine säkulare Gesellschaft gut beraten, wenn sie in ihrer Verfassung Räume bietet, in denen das Phänomen Religion öffentlich sichtbar bleibt und strukturiert bearbeitet werden kann. Hervorheben möchte ich hier zum Beispiel die *gemeinsame* Verantwortung von Staat und Religionsgemeinschaften für die religiöse Bildung, wie sie in Deutschland durch den Religionsunterricht nach Art 7 GG formatiert wird. *Jeder* Unterricht in der öffentlichen Schule freier oder staatlicher Trägerschaft geschieht in staatlicher Verantwortung – und zugleich findet der Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ statt (GG Art 7). Das ist kein „Privileg“, das die Obrigkeit gnädigerweise den Religionsgemeinschaften einräumt, sondern kluge Selbstbescheidung des weltanschaulich neutralen Staates sowie In-Anspruch-nehmen der Kern-Kompetenzen der Religionsgemeinschaften für die religiöse Bildung.

Die Staaten, die Religion ausschließlich in die Privatsphäre von Menschen verbannen, verzichten auf mehrere Dinge – zu ihrem eigenen Schaden. Sie verzichten *erstens* auf die Möglichkeit, durch eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung von Geistlichen die Standards für religiöse Bildung hochzuhalten. Und sie verzichten *zweitens* auf die vielfältigen Kompetenzen der Religionslehrenden, welche ein Innenverhältnis zu ihrer eigenen Religion haben. Kinder fragen im Religionsunterricht regelmäßig: „Glauben Sie das wirklich?“ – Nach dieser Frage fangen die spannenden Gespräche im Klassenraum an. Eine allgemeine „Religionskunde“ vermag solche existenziellen Lern-Räume nicht zu eröffnen.

Mit dieser Argumentation konnte ich als Schulbeauftragter im säkularisierten Ostthüringen auch religiös unmusikalische Schulleiter von der win-Situation fürs Gemeinwesen erreichen, die durch den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen für den Staat geschaffen wird.

Religionen sind vitale Phänomene des menschlichen Lebens – es nützt allen, wenn sie nicht in die Privatsphäre verdrängt wer-

den, sondern öffentlich sichtbar, diskutierbar und mit der gesamten Gesellschaft in einem institutionalisierten Kontakt und Gespräch bleiben.

Ich komme zum zweiten Grund dafür, dass auch die säkulare Gesellschaft etwas hat von der positiven Religionsfreiheit:

Religionen sind vital. Sie geben viele Impulse für ein gutes menschliches Leben. Den funktionalistischen Fallstrick des Böckenförde-Diktums haben wir bereits reflektiert. An dieser Stelle ist es wichtig, noch einmal die Stärke dieses Satzes zu betonen:

*„Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen,  
die er selbst nicht garantieren kann.“*

Kein Staat dieser Welt kann Haltungen wie Wahrhaftigkeit, Demut, Barmherzigkeit oder Generosität erzeugen. Er darf es nicht einmal wollen – weil er sonst weltanschaulich totalitär werden würde. Der Staat muss die Reichweite seiner Einflussmöglichkeiten nüchtern im Blick behalten. Will der Staat Gesinnungen prägen, wird es gefährlich fürs Gemeinwesen. Zugleich braucht jedes gute menschliche Leben Haltungen wie Wahrhaftigkeit, Demut, Barmherzigkeit oder Generosität. Ein Staat, der positive Religionsfreiheit zulässt, entbindet Lebenskräfte, die nicht von ihm selbst kommen können und die zugleich das Gemeinwesen bereichern, vertiefen, menschlich machen und menschlich bleiben lassen.